

Sachbearbeiterin: Mag.<sup>a</sup> Alexandra Deimel  
Abteilung: BMLRT Abt. V/5 - Koordination Regionalpolitik und Raumordnung  
Tel.Nr.: 01 71100 614384

**SCHRIFTLICHE INFORMATION**  
gemäß § 6 EU-InfoG  
**zu Pkt. 3 der Tagesordnung des EU-Ausschusses des Bundesrates**  
**am 06.05.2020**

**1. Bezeichnung des Dokuments**

COM(2020) 114 final

Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zwecks finanzieller Unterstützung von Mitgliedstaaten und ihren Beitritt zur Union verhandelnden Ländern, die von einer Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit schwer betroffen sind.

**2. Inhalt des Vorhabens**

Durch COVID-19, allgemein als „Coronavirus“ bezeichnet, ist eine gravierende Notlage für Bürgerinnen und Bürger, Gesellschaften und Volkswirtschaften entstanden. Die Pandemie stellt für die einzelnen Menschen und die Gesellschaften eine schwere Belastung dar und setzt die Gesundheitssysteme unter erheblichen Druck. Die Europäische Kommission hat daher im März alle auf europäischer Ebene zur Verfügung stehenden Instrumente geprüft und entsprechende Anpassungen vorgeschlagen, um die sozioökonomischen Folgen der Pandemie zu bewältigen und abzumildern. In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des Solidaritätsfonds der Europäischen Union („EU-Solidaritätsfonds“) auszuweiten auf Notlagen größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit. 2020 stehen bis zu 800 Mio. EUR im EU-Solidaritätsfonds zur Verfügung.

Der Vorschlag baut auf einem bestehenden politischen Instrument auf. Der EU-Solidaritätsfonds wurde im Jahr 2002 eingerichtet, um die EU-Mitgliedstaaten und die Beitrittsländer bei Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Waldbränden oder Dürren zu unterstützen. Mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Notlagen größeren Ausmaßes im Bereich öffentlicher Gesundheit wird eine aktuelle bestehende Lücke geschlossen.

Wichtige Elemente der Verordnung sind:

- der geographische Geltungsbereich bleibt unverändert: alle Mitgliedstaaten sowie Beitrittsländer sind anspruchsberechtigt.

- der Fonds kann auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaates in Anspruch genommen werden.
- die Unterstützung erfolgt in Form eines einmaligen Finanzbeitrags.
- die Höhe der Vorschüsse wurde neu festgelegt: statt bisher 10% bzw. einem Höchstbetrag von 30 Mio. EUR werden aus dem Fonds nun höchstens 25% des veranschlagten Finanzbeitrags bzw. max. 100 Mio. EUR als Vorschusszahlung gewährt.

### **3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates**

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

### **4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Eine Unterstützung aus dem EU-Solidaritätsfonds kann von allen Mitgliedstaaten und damit auch von Österreich und den Beitrittsländern beantragt werden, sofern die direkte finanzielle Belastung des förderfähigen Staates für die Eindämmung der Krankheit in den ersten vier Monaten die Schwelle von 0,3% des Bruttonationaleinkommens bzw. 1,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2011) überschreitet.

### **5. Position der zuständigen Bundesministerin samt kurzer Begründung**

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23d B-VG.

Der COVID-19 Ausbruch hat die Mitgliedstaaten auf unvermittelte und dramatische Art und Weise getroffen. Die Krise betrifft die gesamte Europäische Union und erfordert, dass alle verfügbaren Ressourcen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten mobilisiert werden, um die Herausforderungen und die Folgen im Zusammenhang mit dem COVID-19 Ausbruch zu bewältigen. Österreich hat daher auf europäischer Ebene die rasche Annahme des Vorschlags der Europäischen Kommission zur Anpassung des EU-Solidaritätsfonds unterstützt.

### **6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Die Regelung wirkt als Verordnung der Europäischen Union, daher sind keine innerstaatlichen Umsetzungsschritte i.S. von weiteren nationalen gesetzlichen Vorschriften erforderlich.

Der EUSF basiert auf dem Subsidiaritätsprinzip. Die EU/der EUSF soll nur dann ausgelöst werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass ein Mitgliedstaat allein nicht mehr in der Lage ist, eine Krise zu bewältigen und Unterstützung braucht. Für Naturkatastrophen wurde ein Schwellenwert für einen Gesamtschaden von 0,6% des Bruttonationaleinkommens

bzw. 3 Mrd. EUR definiert. Im Gesundheitssystem ist wie oben erwähnt die Schwelle bei 0,3% bzw. 1,5 Mrd. EUR festgesetzt.

## **7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan**

Der Legislativvorschlag wurde am 13.03.2020 von der Europäischen Kommission vorgelegt und wurde sowohl im Rat als auch im Europäischen Parlament ohne Änderungen angenommen. Der Verordnungsvorschlag ist am 31.03.2020 im Amtsblatt der EU publiziert worden und seit 01.04.2020 in Kraft (VO (EU) 2020/461 vom 30. März 2020).

***Der Veröffentlichung der vorliegenden „schriftlichen Information“ wird zugestimmt.***